

Beitragsordnung 2024/2025

(Stand: Januar 2024)

§ 1 Der Trägerverein erhebt Beiträge.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 2) Der derzeitige jährliche Mitgliedsbeitrag im Verein beträgt für aktive Krippen- oder Kindergarteneltern 15 € pro Elternteil und für ehemalige Eltern 10 €. Für die Einziehung ist eine Ermächtigung zu unterzeichnen.

§ 3 Krippen- und Kindergartenbeitrag

1) Höhe

Für einen Krippenplatz für ein Kind sind monatliche Krippenbeiträge wie folgt zu entrichten:

Buchungszeit Krippe	Beitrag
>20– 25 Stunden pro Woche	330,00 €
>25– 30 Stunden pro Woche	360,00 €
>30– 35 Stunden pro Woche	390,00 €
>35– 40 Stunden pro Woche	420,00 €

Für einen Kindergartenplatz für ein Kind sind monatliche Kindergartenbeiträge wie folgt zu entrichten:

Buchungszeit Kindergarten	Beitrag
>20– 25 Stunden pro Woche	220,00 €
>25– 30 Stunden pro Woche	240,00 €
>30– 35 Stunden pro Woche	260,00 €
>35– 40 Stunden pro Woche	280,00 €

2) Geschwister-Ermäßigung durch die Gemeinden

Gemeinde Tutzing: Familien bekommen auf den günstigsten Beitrag 30% Ermäßigung.

3) Förderung

Die Eltern sind verpflichtet, dem Trägerverein wesentliche personenbezogene Daten sowie deren Änderungen mitzuteilen; dazu gehören auch der Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe sowie die Rückstellung des Kindes vom Schuleintritt. Nachweise der Schule zu einer Rückstellung bzw. vorzeitigen Einschulung sind dem Trägerverein in Kopie vorzulegen. Bei Einrichtungswechsel müssen die Eltern dem Trägerverein mitteilen, in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben. Ein Versäumen dieser Mitteilungspflichten kann mit einem Bußgeld geahndet werden (Art. 26b BayKiBiG).

4) Essen

Das gemeinsame Essen während der Kernzeit ist Bestandteil der waldorfpädagogischen Arbeit. Der Beitrag hierfür beträgt 20,00 € pro Monat für das Frühstück im Kindergarten sowie 30,00 € für Frühstück und Mittagessen in der Krippe und ist zusätzlich zum Krippen- oder Kindergartenbeitrag (Abs. 1 und Abs. 3) zu entrichten. Zu unterscheiden davon sind die Kosten für das individuell buchbare Mittagessen im Kindergarten, welches je nach Bestellung abgebucht wird.

5) Förderbeitrag

Die Eltern sind die Träger unseres Kinderhauses. Zusätzlich zu den Elterngebühren, mit denen wir die gesetzlichen Mindeststandards abdecken können, bitten wir alle Elternhäuser um eine freiwillige monatliche Spende pro Kind entsprechend ihrer finanziellen Möglichkeiten. Die Gelder dienen dem Erwerb hochwertiger Verbrauchsmaterialien (wie Bienenwachs, Aquarellfarben, biologisches Essen), gutem naturverbundenem Spielzeug, sowie der möglichst nachhaltigen Ausstattung unseres Kinderhauses, sowie eine überdurchschnittlich hohen Fachkraft Kind Relation.

Der Spendenbetrag wird zu jedem Kinderhausjahr neu abgefragt, kann jederzeit geändert werden und wird per Lastschriftinzug von Ihrem Konto abgebucht.

Um weiterhin eine hohe Bildungsqualität zu ermöglichen, ist der Verein auf Spenden angewiesen.

Als Richtwert dient folgende Tabelle:

Brutto-Haushaltseinkommen pro Jahr	Erbetene monatliche Spende
Von 70.000 € bis 80.000 €	10 €
Von 80.000 € bis 90.000 €	20 €
Von 90.000 € bis 100.000 €	30 €
Von 100.000 € bis 110.000 €	40 €
Von 110.000 € bis 120.000 €	50 €
Von 120.000 € bis 130.000 €	60 €
Von 130.000 € bis 140.000 €	70 €
Von 140.000 € bis 150.000 €	80 €
Von 150.000 € bis 160.000 €	90 €
Von 160.000 € bis 170.000 €	100 €

6) Bearbeitungsgebühr

Es entsteht eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 80 €.

7) Fälligkeit

Die Krippen- und Kindergartenbeiträge sind fällig ab Beginn des Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht. Der August gilt als letzter Monat des Krippen- und Kindergartenjahres. Der Beitrag für August ist auch dann vollständig zu entrichten, wenn das Kind zuletzt im Juli tatsächlich betreut wurde.

§ 4 Verzug

Befindet sich ein Mitglied mit der Zahlung des Vereinsbeitrages oder des Krippen-, bzw. Kindergartenbeitrages im Verzug, so ist der Vorstand nach erfolglosem Ablauf einer Mahnung mit Nachfrist von 3 Wochen berechtigt, den Ausschluss aus dem Verein oder des Kindes aus dem Kindergarten zu beschließen. Falls die Buchung nicht durchgeführt werden kann, wird bei der Rücklastschrift von den Banken eine Bearbeitungsgebühr in durchschnittlicher Höhe von 5€ von unserem Konto abgebucht. Wir bitten Sie, falls Sie doch einmal eine Rücklastschrift verursachen, die Monatsgebühr + diese zusätzlichen 5€ an uns zu überweisen!

§ 5 Sonderregelungen

Der Vorstand wird ermächtigt, in Härtefällen Sonderregelungen zu treffen. Dabei sind insbesondere sowohl die finanziellen Möglichkeiten des Vereins zu berücksichtigen, als auch der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Für den betreffenden Vorstandsbeschluss ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Beschluss ist mit einer Begründung versehen zu protokollieren.